

Satzung

**Wirtschaftsclub Nord
Westfalen - Förderverein
der Wirtschaftsjunioren
e.V.**

Präambel

Der Förderverein der Wirtschaftsjunioren wird von aktiven und ehemaligen Wirtschaftsjunioren gegründet. Vor diesem Hintergrund arbeitet er eng und freundschaftlich mit der Arbeitsgemeinschaft der Wirtschaftsjunioren Nord Westfalen bei der IHK Nord Westfalen zusammen. Der Förderverein führt insbesondere die von der Arbeitsgemeinschaft angestoßenen gemeinnützigen Projekte unmittelbar selbst durch oder stellt anderen gemeinnützigen Einrichtungen Mittel zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsclub Nord Westfalen - Förderverein der Wirtschaftsjunioren e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Er hat die Aufgabe, die Berufs- und Volksbildung, die Jugend- und Studentenhilfe, die Völkerverständigung sowie die Entwicklungshilfe zu fördern.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

Förderung von Projekten der Berufs- und Volksbildung,
insbesondere Durchführung von Schulungsmaßnahmen,

Projektarbeiten in Gesamt-/Haupt-, Realschulen und Gymnasien

Förderung sozialer Projekte in den Bereichen Jugend- und Studentenhilfe, Völkerverständigung und Entwicklungshilfe – beispielsweise Unterstützung von Waisenhäusern, Kinderhospizen oder Schulen in Entwicklungsländern.

Der Verein kann die genannten Zwecke auch

- durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser Zwecke einer anderen Körperschaft, die selbst steuerbegünstigt ist,
- oder durch die Zuwendung seiner Mittel an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung zu diesen Zwecken,

verwirklichen.

2. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und ist parteipolitisch neutral.
3. Die Förderung und Unterstützung durch den Verein ist selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und/oder juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften werden.
2. Der Antrag, als Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Aufnahmeerklärung des Vorstandes erworben. Der Vorstand ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftsjunioren Nord Westfalen bei der IHK Nord Westfalen, die aufgrund des Erreichens der jeweils gültigen Altersgrenze aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheiden und die durch den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft vorgeschlagen werden, ist die Mitgliedschaft im Verein durch den Vorstand des Vereins anzudienen. Der Beitritt gilt durch die Annahmeerklärung als erfolgt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod oder durch Auflösung des Unternehmens. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Interessen der Arbeitsgemeinschaft der Wirtschaftsjunioren Nord Westfalen bei der IHK Nord Westfalen beharrlich verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des fälligen Beitrags im Rückstand bleibt. Der Ausschluss entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung rückständiger Beträge.

§ 4 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3 Abs.2) und gegen einen Ausschluss (§ 3 Abs. 3) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb 2 Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Zur sachverständigen Beratung des Vereins bei der Wahrnehmung seiner gemeinnützigen Aufgaben und zur Förderung der Kontakte mit Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann ein Beirat gebildet werden.

Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands berufen und abberufen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl und vorzeitiger Rücktritt sind möglich.
Den Vorsitz in dem Beirat führt der Vorsitzende des Vereins, er kann den Vorsitz widerruflich einem anderen Mitglied des Vorstands oder des Beirats übertragen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss jährlich stattfinden. Die Mitglieder sollen spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen werden.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) der Beschluss über Satzungsänderungen
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in einem solchen Fall das Los.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Sitzungsniederschrift festzuhalten, die von einem Schriftführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sollen personenidentisch mit

den jeweiligen Organträgern der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftsjunioren Nord Westfalen bei der IHK Nord Westfalen sein. Alle Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand übernimmt die Teilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstands. Sie sind nur zu zweit vertretungsberechtigt.
4. Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstands.

§ 8 Haushalt

1. Die Aufwendungen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, durch freiwillige Spenden und aus Erträgen des Vereinsvermögens.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen erhalten.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnung des abgelaufenen Jahres ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins soll das Vermögen der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen zufallen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse hierfür können nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. Januar 2010 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen ist.